

# Wildschadenersatz

ein Referat von  
Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

anlässlich der Jahreshauptversammlung  
der Kreisgruppe Bernkastel-Wittlich des LJV  
am 19.4.2013 im Kloster Machern



*Alle Rechte vorbehalten:*

RA Dr. Ralf Glandien  
Nikolaus-Koch-Platz 4  
54290 Trier

Tel: 49 (0)651 - 97 00 10  
Fax: 49 (0)651 - 97 00 115

E-Mail: [post@anwalt-trier.de](mailto:post@anwalt-trier.de)  
Web: <http://www.anwalt-trier.de>

## Wildschadenersatz

Der Wildschadenersatz richtet sich in Rheinland-Pfalz nach den Regelungen der §§ 39 ff. Landesjagdgesetz.

## Schadenersatzpflichtiger

Entgegen der landläufigen Meinung ist der umgangssprachlich als Pächter bezeichnete Jagdausübungsberechtigte nicht von vornherein verpflichtet, Wildschaden zu ersetzen.

Verpflichtet ist die Jagdgenossenschaft, also die Gemeinschaft der Grundstückseigentümer.

## Verpflichtung des Pächters

Nur dann, wenn die Jagd verpachtet ist **und** die Verpflichtung des Pächters sich unzweideutig aus dem Jagdpachtvertrag ergibt, hat dieser die Verpflichtung, den Wildschaden zu ersetzen (§ 39 Abs. 1 LJG).

- Ordnungsgemäße Vereinbarung der Schadenersatzpflicht

Der Pächter ist also gehalten, zunächst einen Blick in seinen Jagdpachtvertrag zu werfen. Nur wenn dort eine unmissverständliche Regelung darüber enthalten ist, dass er den Wildschaden zu tragen hat, besteht auch eine solche Verpflichtung. Wenn dort keine Vereinbarung enthalten ist oder **widersprüchliche Ausführungen** an mehreren Stellen des Vertrages, so bestehen gute Aussichten des Pächters, **keinen Wildschaden** ersetzen zu müssen.

Etwas anderes kann gelten, wenn man über Jahre lang bereits Wildschaden gezahlt hat.

- Ersatzpflichtiger Schaden

Nach § 39 Abs. 1 S. 1 des Landesjagdgesetzes ist nur der Wildschaden zu ersetzen, der durch **Schalenwild, Wildkaninchen** oder **Fasanen** verursacht wird.

Der Klassiker „Schaden durch Dachs“ ist hiernach nicht zu ersetzen.

Beweislast: Die Beweislast für die schadenverursachende Wildart liegt beim **Geschädigten**.

- Besonderheit Eigenjagdbezirk

Hier ist der Eigentümer ersatzpflichtig, es sei denn, der Pächter hat sich wirksam verpflichtet.

## Wildschadenersatz nur dort wo gejagt werden darf

Eine zu berücksichtigende Besonderheit besteht darin, dass es eine **Wildschadenersatzpflicht** nur dort gibt, **wo der Jäger auch jagen darf**. Nur dort, wo der Jäger die Möglichkeit hat, durch die Jagdausübung den Wildschaden zu beeinflussen, optimaler Weise zu minimieren, ist er verpflichtet, Ersatz zu leisten, wenn Schaden entsteht. Dies ist in Rheinland-Pfalz ausdrücklich im Gesetz geregelt, mittlerweile durch die obergerichtliche Rechtsprechung aber auch für andere Bundesländer geklärt.

Der Bundesgerichtshof hat dies am 04.03.2010 klargestellt. Es heißt dort:

„..... die Wildschadenhaftung soll einen Ausgleich dafür darstellen, dass dem Grundeigentümer ausreichende Abwehrmöglichkeiten gegen das schadenverursachende Wild versagt sind. Der Jagdausübungsberechtigte kann durch Bejagung die Wildschäden reduzieren“.

Nach § 27 LJG gilt dies auch im Radius von 250 m um **Querungshilfen** für Wild.

## Umfang der Ersatzpflicht

Der Umfang der Ersatzpflicht bestimmt sich nach § 249 BGB.

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf **Naturalrestitution**, d. h. auf Wiederherstellung des Zustandes, der ohne die Schädigung bestehen würde.

Geschuldet ist eine Totalreparation, also alle Schäden sind zu ersetzen die aufgrund der Wildeinwirkung eingetreten sind.

Es sind allerdings nur **unmittelbare Schäden** am Grundstück einschließlich des hierdurch entstehenden Ertragsausfalles zu ersetzen. Mittelbare Schäden wie solche an den Maschinen des Landwirtes sind nicht zu ersetzen (der Grund hierfür liegt im Sinn des Gesetzes, Ertragsausfälle wieder gut zu machen).

## Wahlrecht des Geschädigten

Der Geschädigte hat die Wahl zwischen Wiederherstellung oder Zahlung des hierfür erforderlichen Geldbetrages.

Hierunter fallen neben den Kosten für die Reparatur der Fläche, bzw. eine Nachsaat auch der bezifferte Ertragsverlust.

**Ersparte Ernteaufwendungen** sind in **Abzug** zu bringen.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu berücksichtigen, also der wirtschaftlich günstigste Weg der Schadenbehebung ist geschuldet. Ist diese günstigste Methode die Schadenbehebung und Reparatur der Schadenfläche, so gehören zu den notwendigen Kosten auch Vorbereitungs-, Rüst- und Anfahrtzeiten (vgl. AG Baden-Nehrenahr-Ahrweiler, Urteil vom 07.04.2010).

- Umsatzsteuer

Die **Umsatzsteuer** ist nur insoweit zu ersetzen, wie sie tatsächlich angefallen ist.

Soweit der Geschädigte zur Wiederherstellung Gegenstände und Leistungen erwirbt, auf die Umsatzsteuer anfällt, muss der zum Schadenersatz Verpflichtete diese ebenfalls ersetzen. Ist der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt, darf die Umsatzsteuer nicht verlangt werden. Soweit er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und in Eigenleistung tätig wird, ist die Umsatzsteuer nicht zu ersetzen.

- Ödland und Brachen

Das Amtsgericht Bernkastel-Kues hat einen Schadenersatzanspruch zurückgewiesen der geltend gemacht wurde an einer öffentlich geförderten **Stillelegungsfläche**. Auf dieser war (rechtswidriger Weise) ein Kartoffelacker angelegt. Dieser Schaden liege nicht im Schutzbereich des Bundesjagdgesetzes.

Nur dann, wenn durch die Schädigung eine später beabsichtigte Bewirtschaftung nachweislich beeinträchtigt wird, können für solche Flächen Schäden geltend gemacht werden.

#### Schaden an Erzeugnissen

Nach § 40 Landesjagdgesetz ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der auf einer getrennten aber noch nicht eingernteten Erzeugnissen einer Grundfläche eintritt.

Beispiele:

Da die Erzeugnisse des Grundstücks nur so lange dessen wesentlicher Bestandteil sind, wie sie mit dem Boden fest zusammenhängen, hat der Gesetzgeber hier eine Regelung getroffen, die die Ersatzpflicht einschränkt. Zwar soll nicht ausschließlich der Erntezeitpunkt über die Schadenersatzpflicht entscheiden, wenn aber die Bodenprodukte bestimmungsgemäß nach der Trocknung in ein Silo oder eine Scheune zu verbringen wären, endet die Schadenersatzpflicht. Werden die Erzeugnisse über die übliche Zeit hinausgehende Dauer auf dem Feld belassen, reduziert sich der Ersatzanspruch bzw. er kann völlig ausscheiden. Sobald die Früchte eingerntet sind, dies gilt auch für eine dauerhaft bestimmungsgemäße Lagerung auf dem Feld (Rübenmiete), besteht kein Ersatzanspruch mehr.

Außerdem regelt das Gesetz, dass Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zum Zeitpunkt der Ernte bemessen lässt, in dem Umfang zu ersetzen sind, wie sie sich zur Zeit der Ernte darstellen. Gemeldet werden muss der Schaden aber sofort.

Tritt allerdings an derartigen Grundflächen unmittelbar nach Pflanzung ein Schaden ein, so ist zu prüfen, ob der Landwirt nicht durch Wideranbau im gleichen Wirtschaftsjahr den Schaden ausgleichen konnte. Der Schadenersatzpflichtige hätte dann nur die Kosten des Wideranbaus zu ersetzen.

- Gehegewild

Hier hat der Gesetzgeber in § 39 Abs. 4 eine Sonderregelung getroffen. Hiernach ist ausschließlich die Person zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der die Aufsicht über das Gehege obliegt. Es handelt sich um eine Art Gefährdungshaftung.

Als **Gehege** sind nur solche Einrichtungen zu verstehen, in denen **herrenlose Tiere** gehegt werden. In Rheinland-Pfalz fallen hierunter nur die genehmigten Jagdgehege.

- Wildschadenspauschalen

Immer wieder trifft man in Jagdpachtverträgen vereinbarte Wildschadenspauschalen an. Eine derartige Vereinbarung ist dem Jagdpächter eindringlich anzuraten.

Da es sich hierbei allerdings nach der gesetzlichen Einordnung um einen sogenannten pauschalierten Schadenersatz handelt, muss dieser den hierfür festgeschriebenen gesetzlichen Anforderungen genügen.

Insbesondere muss dem Ersatzpflichtigen, also dem Pächter der Nachweis offen stehen, einen tatsächlich entstandenen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Dies muss im Vertrag ausdrücklich so festgehalten sein. Ansonsten kann die gesamte Klausel unwirksam sein, so dass der Jagdpächter überhaupt keinen Schaden zu ersetzen hat (so das OLG Hamm, Aktenzeichen 7 O 151/94). Abgrenzungsschwierigkeiten können sich ergeben, wenn die Wildschadenspauschale als Teil der Pacht vereinbart ist. Hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (Beschluss des BGH vom 30.11.2000, Urteil LG Trier vom 19.05.2000).

Unbedenklich sind die Wildschadensverhütungspauschalen da es sich hierbei nicht um einen pauschalierten Schadenersatz handelt.

#### Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

Besonders interessant ist die Frage, welche Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden möglich und zulässig sind.

In der Praxis findet man sehr häufig **Baustahlmatten** zur Wildschadensverhütung. Hierzu gibt es ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Wiesbaden vom 14.04.2011. Die zuständige Naturschutzbehörde hatte eine Beseitigungsverfügung gegenüber dem Jagdpächter erlassen. Diese Entscheidung wurde durch das Verwaltungsgericht bestätigt. Begründet wurde die Beseitigungsverfügung damit, dass ein Verstoß gegen das „Vermeidungsgebot“ des § 15 Bundesnaturschutzgesetz vorliege. Darüber hinaus sei auch der formelle Weg nicht gegangen worden einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Hieran ändert sich nichts dadurch, dass der Gesetzgeber dem Jagdausübungsberechtigten dem Grunde nach die Möglichkeit gibt, Schutzvorkehrungen zu treffen. Diese müssen natürlich im Einklang mit den sonstigen Vorschriften stehen.

- Zulässige Schutzvorrichtungen

Im Gegensatz hierzu sind natürlich nicht dauerhaft angebrachte **Elektrozäune** zulässig. Werden diese Maßnahmen, zum Beispiel durch **Überfahren mit dem Traktor**, unwirksam gemacht, scheidet die Ersatzpflicht gem. § 41 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes aus.

Hier ist allerdings von Nöten, einen entsprechenden Beweis zu führen. Dies kann durch fotografische Aufnahmen geschehen, aus denen sich ggf. noch Reifenspuren ergeben, die zeigen, dass die Anlage umgefahren wurde oder aber Zeugenaussagen. Ohne einen entsprechenden Beweis dürfte die Argumentation hier schwer fallen.

Soweit **Maispflanzen** durch **Sturmereignisse umfallen**, sollte ein Jagdpächter dies ebenfalls entsprechend dokumentieren. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt nicht beim Jagdpächter. Die Nichtbeseitigung dieses Umstandes durch den Landwirt dürfte demgegenüber ein **Mitverschulden** begründen. Dieses Mitverschulden reduziert einen etwaigen Anspruch des Landwirts.

#### Kein Ersatz bei Sonderkulturen

Ausgeschlossen ist Wildschadenersatz in Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, an einzeln stehenden Bäumen sowie Forstkulturen anderer als der im Jagdbezirk vorkommender Hauptholzarten und Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen.

Hauptholzarten sind solche, die einen Flächenanteil von mindestens 5 % der Gesamtfläche einnehmen. Sie müssen im Jagdbezirk mehr als nur vereinzelt vorkommen.

Das gilt nicht, wenn der Landwirt Schutzvorrichtungen angebracht hat. Hier stellt sich die immer wieder aufkommende Frage, ob die Freilandpflanzungen Garten- oder hochwertige Handelsgewächse sind; mit dieser Frage hatte sich das Amtsgericht Trier im Jahr 2007 beschäftigt. Es kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei **Körnerfuttererbsen** weder um ein Gartengewächs noch um ein hochwertiges Handelsgewächs handelt. Damit war der Schadenersatzanspruch gerade nicht ausgeschlossen.

#### Wandel von Gartengewächs zu Feldgewächs

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein solcher Wandel möglich wenn sich nach einer über Jahre andauernden Entwicklung der feldmäßige Anbau in einem über das Gebiet des Landkreises erheblich hinausgehenden Bereich in den Vordergrund gestellt hat. Der gartenmäßige Anbau darf keine Rolle spielen.

Dem feldmäßigen Anbau muss als Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung einiges Gewicht zukommen. Der Anteil sollte deutlich über 1 %, besser bis 3 % an der Gesamtackerfläche liegen.

#### Sonderfall Streuobstwiesen

Diese können **nicht generell** unter den Begriff des **Obstgartens** gefasst werden. Um einen Obstgarten zu begründen muss der Obstgewinnung gegenüber der

landwirtschaftlichen Unterbewirtschaftung ein deutliches Übergewicht zukommen. Nur dann sind Schutzvorrichtungen vernünftig und aus landespflegerischer Sicht wünschenswert. Darüber hinaus ist eine bestimmte Pflanzendichte zu fordern, so dass eine geschlossene Anlage entsteht. Das Amtsgericht Merzig hat sogar die Forderung aufgestellt, dass zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes Fallobst vorhanden gewesen sein muss (strittig).

Der Sinn des Ausschlusses des Wildschadenersatzes liege darin, dass Garten- und hochwertige Handelsgewächse besonders wildgefährdet seien. Hier drohe **von vorn herein ein erheblicher Schaden**, so dass der Besitzer der Anpflanzungen im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht entsprechende Schutzvorrichtungen treffen muss. Das Landgericht Trier hat sich dem Bundesgerichtshof insoweit angeschlossen, als dass bei der Bestimmung des Begriffes „Gartengewächs“ zur Feldfrucht von der Verkehrsanschauung auszugehen sei. Gartengewächse seien Gemüse, Obst und Zierpflanzen, die üblicherweise, ausschließlich oder überwiegend in Gärten oder für Gärtnereien typische Anbauweise aufgezogen würden. Die Größe der Anbaufläche sei nicht maßgeblich, ebenso wenig, ob der Anbau gewerbsmäßig erfolge. Nach Ansicht des Landgerichts Trier handelt es sich bei den Körnerfuttererbse nicht um Gartengewächse da die Futtererbse nicht überwiegend in Gärten angebaut werden. Sie unterscheidet sich nämlich grundlegend von der normalen Gartenerbse.

- Sonderfall Sportplatz

Das Landgericht Koblenz hat am 05.05.2010 entschieden, dass ein Wildschaden auf einem Sportrasenplatz in Waldnähe nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung üblicher Schutzvorrichtungen unterblieben ist. Diese Schutzvorrichtung muss unter gewöhnlichen Umständen zur Anwendung des Schadens ausreichen. Insoweit hat das Gericht sich angelehnt an die Aufzählung in § 32 Bundesjagdgesetz der inhaltlich mit der Regelung des § 41 Abs. 2 Landesjagdgesetz korrespondiert. Entscheidend sei, ob bei der bepflanzten Anlage es sich um eine Fläche handele, die einer erhöhten Wildschadensgefahr ausgesetzt sei. Dies sei bei der Sportfläche der Fall. Sie liegt in unmittelbarer Waldnähe und bietet besondere Verlockung für das Wild, insbesondere für die Sauen bei der Suche nach Engerlingen im Boden.

Nach einer Entscheidung des LG Koblenz vom 13.07.2006 gilt dies **nicht** für eine Sportfläche, die nicht bepflanzt und auch nicht pflegebedürftig ist.

- Geeignete Schutzvorrichtungen

Nach der Regelung des § 67 LJGDVO 1981 gelten als übliche Schutzvorrichtungen gegen

Rot-, Damm- und Muffelwild ein Drahtgeflechtszaun in Höhe von mindestens 1,80 m, bei Rehwild von 1,50 m, bei Schwarzwild von 1,50 m, wobei der Zaun an Erdpfählen so befestigt ist, dass ein Hochheben ausgeschlossen ist und bei Wildkaninchen ein Zaun von 1,30 m der mindestens 20 cm in die Erde eingegraben ist und höchstens 40 mm Maschenweite hat.

Jagdschaden

Als Beispiele lassen sich nennen tiefe Furchen durch Reifenspuren im Falle eines Abtransportes von Wild aus einem frisch eingesäten Acker oder ähnliches.

Hier ergibt sich die unmittelbare Haftung des Jagdausübungsberechtigten aus § 42. Die Verpflichtung muss nicht im Pachtvertrag übernommen sein. § 42 Landesjagdgesetz verbietet die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind.

#### Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Hier ist ganz besonders auf eine **strikte Einhaltung** der Verfahrensvorschriften zu achten.

Werden diese nicht sauber eingehalten scheidet der geschädigte Grundstückseigentümer bzw. Pächter mit seinem Ersatzanspruch spätestens vor Gericht.

#### Anmeldefrist 1 Woche – ohne „wenn und aber“

Nach § 43 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes muss der Anspruchsberechtigte **binnen einer Woche** nach dem er **Kenntnis** vom Schaden erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, **bei der zuständigen Gemeindeverwaltung** den Schaden anmelden. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben.

Der Tag der Entdeckung des Schadens ist nicht mitzurechnen, so dass die Frist am Folgetag beginnt. Für den rechtzeitigen Zugang genügt ein Telefax oder Einwurf in den Briefkasten der Behörde am letzten Fristtag bis 24 Uhr.

Die Anmeldung muss von der geschädigten Person selbst vorgenommen werden, erfolgt die Anmeldung durch einen Vertreter muss dieser eine Originalvollmacht vorlegen ansonsten kann die Anmeldung – unverzüglich – durch die Behörde zurückgewiesen werden.

Dieses Verfahren ist strikt einzuhalten.

Haben die Parteien eine schriftliche Vereinbarung darüber abgeschlossen, dass das Verfahren nicht eingehalten werden muss und Folgeschäden nicht im Einzelnen zu melden sind, so ist diese **Vereinbarung unwirksam**. Obwohl eine derartige Vereinbarung von den Landwirtschaftsverbänden ihren Mitgliedern vorgelegt wird. Dies wurde in einem Fall, den der Referent in der Berufungsinstanz gebracht hat, durch das Landgericht Trier entschieden.

Dies gilt insbesondere für die Wochenfrist. Es heißt dort ausdrücklich „Die Wochenfrist, bzw. die Frist innerhalb der der Geschädigte den Schaden hätte erkennen können ist eine von Amtswegen zu beachtende Ausschlussfrist, deren Versäumen den Anspruch zum Erlöschen bringt“.

Die Beweislast für die Einhaltung der Frist trifft den Geschädigten. Diese Frist ist **unabdingbar**, also auch nicht durch Vereinbarung aufzuheben.

- Sonderfall Anerkenntnis

Zu trennen hiervon ist der Fall, dass der Schadenersatzverpflichtete in der Vereinbarung bereits unterzeichnet hat, dass er verpflichtet ist, den Schaden den er als Wildschaden anerkennt, auch zu ersetzen, dann muss man nur noch über die Höhe streiten.

Ein derartiges Anerkenntnis kann einen eigenständigen Anspruch begründen. Es gilt aber, und das ist festzuhalten, der Grundsatz, dass die Wochenfrist und das Vorverfahren durchzuführen sind.

Hier wird gelegentlich durch Anwälte der geschädigten Landwirte auf eine Entscheidung des Amtsgerichts Bitburg vom 25.05.2000 Bezug genommen. Hierin heißt es, dass bei der gerichtlichen Geltendmachung die „Durchführung eines ordnungsgemäßen Vorverfahrens“ nicht Voraussetzung ist. Es heißt dort allerdings ausdrücklich, dass es „ausreicht, dass überhaupt ein Vorverfahren stattgefunden hat“.

Damit ist das Vorverfahren sehr wohl Grundlage, nicht allerdings die Durchführung bis zum Abschluss. Die Einhaltung der Wochenfrist wird hierdurch nicht in Frage gestellt.

### Wochenfrist

Bei dem Verfahren ist, wie erwähnt, die Wochenfrist von besonderer Bedeutung.

Die Wochenfrist beginnt mit Kenntnis des Schadens. Die Kenntnis wird der Jagdausübungsberechtigte, der sich regelmäßig auf den Ablauf der Wochenfrist beruft, nicht ohne weiteres beweisen können. Deswegen hat der Gesetzgeber hier ausgeführt, dass auch die Unkenntnis unter Nichtbeachtung der gehörigen Sorgfalt ausreichend ist. Mit dieser Frage hat die Rechtsprechung sich immer wieder beschäftigen müssen. Das Amtsgericht St. Goar hat insoweit mit Urteil vom 19.08.2010 entschieden, dass es dem Landwirt in der Regel zumutbar ist, seine bebauten Ackerflächen mindestens einmal im Monat auf Wildschäden hin zu untersuchen. Werden also Schäden angemeldet, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild 1 ½, 2 oder mehr Monate alt sind, bestehen gute Aussichten, aus der Verpflichtung zum Schadenersatz herauszukommen.

#### - Exkurs Altschäden

Wichtig ist in einem solchen Fall, dass der Anwalt des Jagdausübungsberechtigten darauf hinweist, optimaler Weise bei der Wildschadenschätzung, dass zwischen Alt- und Neuschäden unterschieden wird, bzw. dass zumindest Altschäden dokumentiert werden. Sind diese nämlich dokumentiert und hat der Sachverständige in seinem Gutachten die Altschäden nicht „herausgerechnet“, ist das gesamte Gutachten wertlos. Hierzu gibt es eine, in der jagdrechtlichen Literatur immer wieder zitierte Entscheidung des Amtsgerichts Bernkastel-Kues vom 28.04.2005. Hierin ist nicht nur festgehalten, dass bei Meldung eines erneuten Wildschadens Umfang, Ort und Art des Altschadens genau zu bezeichnen sind, der Wildschadenschätzer muss diese ebenfalls detailliert darlegen. Tut er dies – wie regelmäßig – nicht, scheidet ein Ersatzanspruch insgesamt aus.

Die Praxis vor Gericht zeigt, dass viele Schadensschätzer sich dieser Verpflichtung nicht bewusst sind, jedenfalls aber „keine Lust haben“ sich diese Mühe zu machen.

In der prozessualen Situation kann eine Befragung des den Schaden geltend machenden Landwirtes oder der von ihm benannten Zeugen hier sehr schnell weiterhelfen. Fragt man diese nämlich, ob dies der erste Fall gewesen sei in dem Wildschaden entstanden ist hört man meist eine aufbrausende Antwort dahingehend, dass nahezu wöchentlich die Sauen in den Feldern seien. Alleine dieses Argument kann schon ausreichend sein, den Nachweis zu führen, dass Alt- und Neuschaden nicht voneinander abgegrenzt wurden. Dann scheidet der Anspruch des Landwirtes.

*Praxis Tipp:           Regelmäßige Revierfahrten durch einen Zeugen, der nicht Jagdpächter ist; dieser soll Schäden fotografisch dokumentieren und sich eine Notiz machen, wann die Fotos gefertigt wurden.*

### Anmeldung bei der Behörde

Nach der gesetzlichen Regelung hat die Anmeldung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung, bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung zu erfolgen. Die Anmeldung beim Jagdausübungsberechtigten reicht nicht aus.

Abzugrenzen hiervon ist eine einvernehmliche Regelung der Parteien in Form eines Anerkenntnisses. Wenn der Jagdpächter die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach anerkennt bedarf es eines Vorverfahrens nicht mehr.

Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen genügt es, die Anmeldung zweimal im Jahr, nämlich bis zum 1. Mai oder zum 1. Oktober durchzuführen.

Außerdem soll die Anmeldung die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

### Vorverfahren

Vor Durchführung des gerichtlichen Verfahrens wird also vor der Behörde ein Vorverfahren durchgeführt. Dieses Vorverfahren ist weiter geregelt in der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz. Dort sind maßgeblich die §§ 60 ff. Nach § 61 hat innerhalb einer weiteren Woche der Geschädigte mitzuteilen, dass eine einvernehmliche Regelung nicht möglich war sowie Angaben zur Schadenhöhe zu machen. Wenn der Schaden rechtzeitig angemeldet wurde beraumt die Verwaltung einen Termin zur gütlichen Einigung vor Ort an. Dies geschieht in der Regel in Gegenwart des Wildschadensschätzers. Im Rahmen dieses Termins soll versucht werden eine gütliche Einigung herbeizuführen. Gelingt dies, so wird die Einigung protokolliert, gelingt dies nicht, wird dies protokolliert. Sodann ist das Vorverfahren beendet. Kommt eine gütliche Einigung nicht zu Stande erlässt die Behörde einen sogenannten Vorbescheid.

Der Schadenfall muss sowohl hinsichtlich seiner genauen örtlichen Lage (Schlag, Grundstückspartellen) als auch den Zeitpunkt seiner Entdeckung betreffend genau bestimmt sein. Mehrere zeitlich auseinanderfallende Schadenfälle auf derselben Grundfläche müssen hinreichen voneinander abgrenzbar sein.

Die Schadenhöhe muss allerdings erst innerhalb der oben genannten zweiten Woche, in der die einvernehmliche Regelung gesucht werden soll, angegeben werden.

### Vorbescheid ist Vollstreckungstitel

Hier ist darauf zu achten, dass der Vorbescheid der Behörde ein Vollstreckungstitel mit gleicher Wirkung wie ein Urteil ist. Aus diesem Titel kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Will der zum Schadenersatz verpflichtete sich hiergegen zur Wehr setzen muss er innerhalb einer **Notfrist von einem Monat** Klage vor dem **ordentlichen Gericht** erheben. Dies bedeutet, dass innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden muss. Wird das Vorverfahren abgelehnt oder ein Vorbescheid nicht erlassen, ist eine Klage abweichend von dieser Vorschrift zulässig.

### Klagefrist 1 Monat

Für uns maßgeblich ist hier die Klage des zum Schadenersatz verpflichteten Jagdpächters innerhalb der Monatsfrist. Die Notfrist kann nicht verlängert werden, so dass sie unbedingt eingehalten werden muss. Da die Notfrist Zulässigkeitsvoraussetzung ist, ist auch auf die Einzahlung des **Kostenvorschusses** besondere Aufmerksamkeit zu legen. Wird dieser nämlich erst nach mehr als 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung der Justizkasse eingezahlt, besteht die Gefahr, dass die Frist nicht mehr eingehalten ist. Die Frist wird nur eingehalten mit Zustellung der Klage beim Geschädigten. Anwälte reichen die Klage üblicherweise erst kurz vor Fristablauf ein. Das Gericht stellt erst zu, wenn die Gerichtskosten bei Gericht eingegangen sind. Die spätere Zustellung wirkt dann zurück wenn rechtzeitig der Vorschuss eingezahlt wurde. Hierauf ist also unbedingt zu achten da ansonsten der ärgerliche Umstand eintritt, dass aus formellen Gründen der Anspruch scheitert.

Im Vorverfahren wird auch über die Kosten entschieden. Dieser Beschluss muss gegenüber der Verwaltungsbehörde angegriffen werden (bis eine Entscheidung des Gerichts vorliegt). Das Amtsgericht ist hierfür nicht zuständig.

### Verfahren vor dem Amtsgericht

Es schließt sich ein normales Zivilverfahren an, was ebenfalls relativ unüblich ist da eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde ergeht, die Verwaltungsgerichte sind allerdings nicht zuständig. In diesem Zivilverfahren muss der zum Schadenersatz Verpflichtete, bzw. sein Anwalt begründen, warum er der Ansicht ist, dass der Vorbescheid fehlerhaft ist. Hier ist bereits ein genauer Blick in den Vorbescheid zu werfen, hier können ggf. Fehler vorhanden sein. Nicht Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Verfahren ist allerdings nach einem Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 23.06.2004, dass der Vorbescheid dann auch ordnungsgemäß zugestellt wurde. Dies zeigt, dass **nicht jeder formelle Fehler** das Verfahren insgesamt zu Fall bringt.

Nach einem Urteil des Amtsgerichts Daun vom 23.12.1998 ist ein Wildschadenersatz abzulehnen, wenn dieser bereits der Behörde nicht ordnungsgemäß angezeigt wurde. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Anzeige des Wildschadens so ungenau war, dass innerhalb der Wochenfrist nicht festgestellt werden kann, wann der Schaden festgestellt worden sein soll. Bereits aus diesem Grunde kann ein solcher Vorbescheid aufgehoben werden.

Für die Zustellung des Bescheides reicht es bei einer Jagdpächtergemeinschaft aus, wenn im Vorbescheid der Name, mit dem diese Gemeinschaft im Rechtsverkehr auftritt und darüber hinaus der Name eines Gesellschafters, der Zustellungsbevollmächtigter ist, angegeben ist (so das LG Trier am 14.08.2007).

Weiter sollte sodann durch das Gericht geprüft werden, ob der Wildschaden zutreffender Weise der Höhe nach berechnet wurde. Hierzu ist eine entsprechende Darlegung durch den Anwalt erforderlich.

Das Sachverständigenverfahren kann bereits dann angegriffen werden, wenn nicht sämtliche Beteiligte vom Sachverständigen zu allen Beweisaufnahmetermeninen geladen werden. Glaubt der Sachverständige sich etwa berufen, sich direkt mit dem Landwirt zu treffen oder dort hin zu gehen um zu beraten wie denn der Schaden berechnet wird, so kann dieser Sachverständige wegen Befangenheit abgelehnt werden.

Wie oben dargelegt ist besonderes Augenmerk auf die Trennung zwischen Alt- und Neuschäden zu legen. Es empfiehlt sich bei der Ortsbesichtigung in Gegenwart des Sachverständigen ältere Schadensspuren wie zum Beispiel bereits stark verschimmelte, angefressene Maiskolben zu fotografieren, bzw. den Sachverständigen hierauf anzusprechen. Sinnvollerweise sollte ein weiterer Zeuge mitgenommen werden um belegen zu können, dass im Besichtigungstermin Altschäden vorhanden waren. So kann dem Umstand vorgebeugt werden, dass der Sachverständige ggf. den Altschaden in seinem Gutachten überhaupt nicht erwähnt. Optimaler Weise beschreibt er allerdings die Örtlichkeit dahingehend, dass Alt- und Neuschäden vorhanden waren, führt dann aber nichts weiteres zur Höhe der Schäden aus.

Gelegentlich trifft man auf die Problematik, dass der Landwirt Schäden geltend macht für Flächen die ihm weder gehören noch angepachtet sind. Hier ist es Aufgabe des Rechtsanwalts des Jägers auch eine entsprechende Aktivlegitimation zu bestreiten. Dies bedeutet, dass man zunächst mit Nichtwissen bestreitet, dass der Landwirt überhaupt berechtigt ist, Schäden geltend zu machen. Er muss dann einen Landpachtvertrag vorlegen, bzw. das Vorliegen eines solchen unter Beweistritt vortragen, ggf. durch Angabe von Zeugen oder ähnlichem.

In der prozessualen Situation zeigt sich die Besonderheit, dass häufig an den Amtsgerichten unerfahrene Richter anzutreffen sind, die mit der Wildschadenproblematik „keinen Vertrag“ haben. So ist es dem Referent vorgekommen, dass im zweiten Termin in einer Wildschadenangelegenheit in der es um Schwarzwild ging, der Richter den Referenten fragte, „was nochmal Schwarzwild sei“. Zwar ist in der Berufungsinstanz davon auszugehen, dass man auf Richter trifft, die sich mit der Problematik intensiver beschäftigen, ein Zitat eines Kammervorsitzenden gegenüber dem Unterzeichner „Die Jäger sollen sich nicht so

anstellen, die haben Geld“ zeigt allerdings auch, dass man dort auf allzu viel Verständnis für die Situation nicht stoßen wird.

- Kontrollpflicht rügen

Außerdem wird zu rügen sein die regelmäßige Kontrolle durch den Landwirt. Hier ist es der Entscheidung des Richters überlassen, ob der Landwirt, insbesondere unter Berücksichtigung der Schadensträchtigkeit der jeweiligen Felder, regelmäßig kontrolliert hat. Dies bedeutet, dass, je häufiger Wildschäden auf einer Fläche auftreten, der Landwirt umso häufiger kontrollieren muss. Ob die Pflicht bis zu einer wöchentlichen Kontrollpflicht hochgespielt werden kann, ist Frage des Einzelfalls, dürfte aber angesichts der Größen der landwirtschaftlichen Betriebe möglicherweise vom Gericht nicht akzeptiert werden.

- Folgeschäden belegen

Die Folgeschäden müssen, wie oben bereits dargelegt, immer unter Einhaltung der Frist angemeldet werden. Diese Rüge sollte auf jeden Fall erhoben werden.

- Mitverschulden behaupten

Besondere Bedeutung hat die Regelung des § 254 BGB, wonach der Schadenersatzanspruch sich dann reduziert oder gar vollkommen wegfallen kann, wenn der Geschädigte keine Schadenminderungsmaßnahme getroffen hat, bzw. ihn ein Mitverschulden trifft. Hierzu gibt es zwischenzeitlich einige Entscheidungen. So ist der Landwirt nach einer Entscheidung des Landgerichts Koblenz vom 29. Juli 1998 bei schadensträchtigen Grundstücken verpflichtet, dem schadenersatzverpflichteten Jagdausübungsberechtigten die **Aussaat** und die **Milchreife** so rechtzeitig **mitzuteilen**, dass der Jagdausübungsberichtigte Sicherungsmaßnahmen treffen kann.

Nach einem Urteil des Landgerichts Schwerin vom 08.11.2002 trifft den Landwirt dann ein Mitverschulden, wenn er dem Schadeneintritt durch eigene Maßnahmen Vorschub geleitet hat. Hat er zum Beispiel **Bodenfrüchte** wie Rüben, Kartoffeln oder Maiskolben **eingepflügt** anstatt die wirtschaftliche Fläche hiervon zu befreien, schafft er eine Art Naturkirkung, so dass sein Anspruch reduziert sein kann (diese Aufräumarbeiten gehören immerhin zum ersatzpflichtigen Wildschaden).

Ebenfalls von Bedeutung sein kann, dass der Landwirt eine mögliche **Nachsaat** nicht durchführt und hierdurch ein erheblich größerer Schaden entsteht. Auch diesen Einwand sollte der den Jagdpächter vertretende Anwalt im gerichtlichen Verfahren erheben.

Auch die Nichtanlage von Schußschneisen oder die Aussaat bis unmittelbar an die Waldgrenze können mitverschuldend berücksichtigt werden.

### Gefahr Entzug Jagdschein

Trifft den Pächter an der vorzeitigen Beendigung des Jagdpachtvertrages wegen Jagdscheinentzugs ein Verschulden, so hat er dem Verpächter den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Hierzu gehört auch die durch die Zeit bis zur

Neuverpachtung entgangene Jagdpacht sowie die Kosten für eine erfolglose Ausschreibung der Jagdpacht.

Besondere Gefahr besteht also, wenn, denkbar durch Trunkenheitsfahrt, ein Entzug des Jagdscheins erfolgt. In einem solchen Falle kann sich über lange Zeit hinaus noch eine weitergehende Ersatzpflicht ergeben, so lange wie die Jagdgenossenschaft keinen neuen Pächter gefunden hat. Fällt dieser neue Pächter aus finanziellen Gründen ganz oder teilweise aus, **lebt** die Haftung des vorherigen Jagdausübungsberechtigten **wieder auf**.

#### 60 Tagessätze

Auf die Strafhöhe bei einem regelmäßig eingehenden Strafbefehl ist zu achten. Gegebenenfalls sollte der Anwalt den zuständigen Staatsanwalt kontaktieren und unter Angabe der oben genannten Gründe „herunterhandeln“.